



Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Schottenbastei 10-16

Abteilung Wirtschaftsrecht

A- 1010 Wien

daniel.ennoeckl@univie.ac.at

Verein Initiative Österreich 2025

zH Dr. Gerhard Heilingbrunner

Alser Straße 37/16

1090 Wien

Ich wurde vom Verein Initiative Österreich 2025 ersucht, zur Frage des Erlöschens einer naturschutzrechtlichen Bewilligung der Tiroler Landesregierung eine

gutachterliche Stellungnahme

abzugeben.

I. Sachverhalt und Rechtsfrage

Die folgenden Ausführungen gehen von diesem Sachverhalt aus: Der Gemeinde Innervillgraten wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14.02.2011, Zl. U-14.078/158, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Wasserkraftanlagen Stallerbach und Kalksteinbach erteilt. Weiters wurde das Vorhaben mit Bescheiden des Landeshauptmannes wasser-, forst- und starkstromrechtlich genehmigt.

Laut der Kundmachung des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.08.2015, Zl. IIIa1-W-10.153/193, ist die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.02.2011, Zl. IIIa1-W-10.153/121, im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Wasserkraftanlagen Stallerbach und Kalksteinbach erteilte forstrechtliche Bewilligung mit 31.12.2014 erloschen und hat die Gemeinde Innervillgraten mit Schreiben vom 15.06.2015 unter Vorlage von Unterlagen neuerlich um die Erteilung der betreffenden Rodungsbewilligung angesucht.

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) regelt in § 29 Abs 9 das Erlöschen naturschutzrechtlicher Bewilligungen. Nach lit b dieser Bestimmung verliert eine naturschutzrechtliche Bewilligung ua dann ihre Geltung, wenn eine für das Vorhaben sonst erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung unwirksam wird.

Vor diesem Hintergrund wurde ich ersucht, zu prüfen, ob das Erlöschen der forstrechtlichen Bewilligung auch das Erlöschen der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Folge hatte.

II. Rechtsauffassung der Tiroler Landesregierung

Nach den mir vorliegenden Informationen geht die Tiroler Landesregierung davon aus, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung nicht erloschen ist. Sie begründet dies mit dem Hinweis darauf, dass das Erlöschen einer anderen Bewilligung für den Bestand einer nachfolgend erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung ohne Auswirkungen sei. Da die naturschutzrechtliche Bewilligung unter der aufschiebenden Wirkung der behördlichen Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht gestanden habe, der entsprechende Bestellungsbescheid aber erst (nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist) am 21.01.2015, sohin nach Ablauf der Rodungsbewilligung rechtskräftig geworden sei, müsse diese Fallkonstellation dem vorerwähnten Fall gleichzuhalten sein, dass eine sonstige Bewilligung vor Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung erlischt.

Diese Rechtsauffassung ist mE verfehlt.

III. Gutachterliche Stellungnahme

1. Zunächst ist festzuhalten, dass § 29 Abs 9 TNSchG 2005 zwei unterschiedliche Fälle normiert, in denen die Nichteinhaltung einer Frist zum Erlöschen der naturschutzrechtlichen Bewilligung führen kann. Die lit d leg cit sieht vor, dass die Bewilligung erlischt, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der, in der (gemeint ist: naturschutzrechtlichen) Bewilligung festgesetzten Frist, ausgeführt worden ist. Demgegenüber normiert lit b leg cit, dass dieselbe Rechtsfolge eintritt, wenn eine für das

Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird.

Der Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen ist somit strikt auseinander zu halten. Im einen Fall erlischt die Bewilligung, weil eine von der Naturschutzbehörde bescheidmäßig festgesetzte Frist verstrichen ist (lit d), im anderen weil eine andere (nicht naturschutzrechtliche) Bewilligung - etwa durch das Verstreichen einer materiengesetzlichen Frist - ungültig geworden ist (lit b). Der vorliegende Fall im Zusammenhang mit dem Erlöschen der forstrechtlichen Bewilligung ist daher ausschließlich nach § 29 Abs 9 lit b TNSchG 2005 zu beurteilen. Diese Bestimmung wird ihrem klaren Wortlaut nach von jener des § 29 Abs 9 lit d TNSchG 2005 nicht berührt. § 29 Abs 9 lit d TNSchG 2005 stellt aufgrund des unterschiedlichen Regelungszwecks keinesfalls eine lex specialis zu § 29 Abs 9 lit b TNSchG 2015 dar.

2. Der naturschutzrechtliche Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14.02.2011, Zl. U-14.078/158, enthält auf Seite 4 unter 2.1. folgende Nebenbestimmung: *„Mit dem Bau der Kraftwerkanlage Stallerbach und Kalksteinbach darf erst nach einer mit Bescheid der Tiroler Landesregierung rechtskräftigen Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht im Sinne des § 44 Abs 4 TNSchG 2005 begonnen werden.“* Der betreffende Bescheid ist am 19.12.2014 erlassen worden.

Zur Rechtsqualität dieser Nebenbestimmung ist zunächst auszuführen, dass diese als eine aufschiebende Bedingung zu qualifizieren ist. Eine Bedingung ist eine Nebenbestimmung, auf Grund der die Wirksamkeit des Hauptinhalts eines Bescheides vom ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig ist (vgl VwSlg 2756 A/1952; VwGH 14. 10.1991, 91/10/0028; 21.02.2002, 2001/07/0106;). Wird der Beginn der Wirksamkeit des Bescheides von einem solchen Ereignis abhängig gemacht, dann spricht man von einer aufschiebenden oder Suspensivbedingung (*Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 59 Rz 43). Im Gegensatz zu einer Auflagen, die vollstreckbar ist und deren Nichtbefolgung den Bestand des Verwaltungsakts, dem sie beigefügt werden, unberührt lässt, ist von der Bedingung die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts abhängig und treten die Rechtswirkungen der Bedingung ohne weiteren Verwaltungsakt ipso iure ein

(*Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht 555; Hengstschläger/Leeb, AVG, § 59 Rz 43).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein Bescheid bereits ab seiner Erlassung rechtlich existent ist (*B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴, Rz 914). Die aufschiebende Bedingung hat lediglich zur Folge, dass die im Spruch erteilte Genehmigung von der Konsenswerberin noch nicht in Anspruch genommen werden darf. Ab dem Zeitpunkt der Erlassung gehört der Bescheid aber dem Rechtsbestand an, kann von den Parteien des Verfahrens mit Rechtsmitteln bekämpft werden und Gegenstand einer amtswegige Aufhebung bzw Abänderung nach § 68 AVG sein (vgl *Ennöckl*, Was bedeutet Rechtskraft nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle – am Beispiel des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, ZfV 2014, 795). Daher ist es selbstverständlich auch möglich, dass ein bereits erlassener, aber unter aufschiebender Bedingung stehender Genehmigungsbescheid (unter materiengesetzlich normierten Voraussetzungen) erlöschen kann.

Wenn die Tiroler Landesregierung nun argumentiert, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung mit 31.12.2014 nicht erlöschen konnte, weil sie zu diesem Zeitpunkt für die Konsenswerberin noch nicht wirksam war, so verkennt sie die seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle bestehende Rechtslage.

In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass der Bescheid, mit dem die ökologische Bauaufsicht bestellt wurde, noch im Dezember 2014, jedenfalls aber vor dem Erlöschen der forstrechtlichen Bewilligung am 31.12.2014 erlassen wurde. Die Argumentation der Tiroler Landesregierung, dass dieser Bestellungsbescheid erst nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist an das LVwG rechtskräftig geworden sei, ist jedoch verfehlt. Die Beschwerde an ein VwG stellt nämlich kein ordentliches Rechtsmittel dar, sodass Bescheide, sofern sie nicht (im Gemeinderecht) noch einer Berufung unterliegen, seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle bereits mit ihrer Erlassung formell rechtskräftig werden (*Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴ (2014) 113 f; *Grabenwarter/Fister*, Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit – Änderungen für den Rechtsschutz, NZ 2013, 353 (361 f); *Thienel*, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Schriftenreihe NÖ Juristische Gesellschaft, Bd 116 (2013) 23; *Thienel/Zeleny*, Verwaltungsverfahren¹⁹ (2014) Anm 2 zu

§ 68 AVG; *Eberhard*, Das Zusammenspiel von Landesverwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden, in Bußjäger et al (Hrsg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte (2013) 125 (137 ff); *Wielinger*, Einführung in das österreichische Verwaltungsverfahrensrecht und das Recht der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) 121; *Ennöckl*, Was bedeutet Rechtskraft nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle – am Beispiel des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, ZfV 2014, 795).

Daraus folgt, dass der Eintritt der aufschiebenden Bedingung der naturschutzrechtlichen Bewilligung unzweifelhaft vor dem Erlöschen der forstrechtlichen Genehmigung am 31.12.2014 rechtskräftig wurde und der naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheid folglich auch gleichzeitig mit dem forstrechtlichen erloschen ist.

3. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des VwGH einer Regelung wie jene des § 29 Abs 9 lit b TNSchG 2005 der Gedanke zu Grunde liegt, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht (mehr) bestehen soll, wenn eine andere erforderliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder nachträglich ungültig wurde (VwGH 22.01.2002, 2001/10/0160 zu § 13 Abs 4 TNSchG 1975). Käme man nun zum Ergebnis, dass im Fall einer aufschiebenden Bedingung in der naturschutzrechtlichen Genehmigung diese erst mit deren Eintritt, nicht aber schon vorher erlöschen kann, wäre dem Genehmigungswerber eine dem Zweck der Bestimmung widersprechende Dispositionsmöglichkeit eingeräumt. Er könnte dann nämlich entscheiden, wann er die aufschiebende Bedingung eintreten lässt. Insbesondere könnte er die ökologische Bauaufsicht erst nach dem Zeitpunkt bestellen, zu dem eine andere materiengesetzliche Bewilligung ungültig wird und so eigenmächtig das Erlöschen der naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 29 Abs 9 lit b TNSchG 2005 verhindern. Eine solche Handlungsoption würde dem Zweck der Regelung widersprechen, weshalb die Auslegung der Tiroler Landesregierung auch aus diesem Grunde abzulehnen ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Rechtsauffassung der Tiroler Landesregierung, wonach die strittige naturschutzrechtliche Bewilligung weiter in Geltung steht, dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 29 Abs 9 lit b TNSchG 2005 widerspricht. Darüber hinaus verkennt sie den Begriff der Rechtskraft, der seit dem

Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle maßgeblich ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung mit 31.12.2014 erloschen ist.

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'H. K. M.', is written over a faint circular stamp.

Wien, am 29.9.2015